Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse
Vom 24. April 2019

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Leukose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Der Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe - Buchstabe a.“ erhält folgende Fassung:

   „**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

   Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

   Voraussetzungen
   Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

   näheres Verfahren
   Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2] Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
   Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

   Kostentragung
   Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].“

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Brucellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe - Buchstabe a.“ erhält folgende Fassung:

   „**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

   Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.
Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].“

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe - Buchstabe a.“ erhält folgende Fassung:

„**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen
Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren
Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA[2]. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK[3]. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 9 a.)

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG[1] der Freistaat Sachsen.“

b) Der Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe - Buchstabe c.“ erhält folgende Fassung:

„**c. Impfstoff (Zuschuss):**

Höhe
80% der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller).

Voraussetzung

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

- Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juni 2017 (SächsABl. S. 932) in Verbindung mit § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
- Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers

<u>näheres Verfahren</u>
Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Blauzungenkrankheit - zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK[3]. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK[3].

<u>Kostentragung</u>
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3]“

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **TSE/BSE- Monitoring Rinder** zu Anlage 1 Nr. 11 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Der Abschnitt „zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

   „Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen: 24-9156-27/91) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.[6] sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i. d. g. F.[6] handeln.“

5. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Schweinepest Hausschweine** zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

   „Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i. d. g. F.[6] handeln.
   Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen- sowie der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen“ vom 3. Juli 2018 (Aktenzeichen: 24-9156-15/15)“

6. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Maedi Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Die Bezeichnung „Ziegen“ wird gestrichen.

7. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Die Bezeichnung „Schafe“ wird gestrichen.

8. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Der Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe - Buchstabe c.“ erhält folgende Fassung:

   „**c. Impfstoff (Zuschuss):**

   Höhe
   80% der jährlichen Kosten für den Impfstoff (nach den Vorschriften der Impfstoffhersteller).

   Voraussetzungen
   Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln. Unterstützung der prophylaktischen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gemäß der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juni 2017 (SächsABl. S. 932) in Verbindung mit § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

   Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf. Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers.

   näheres Verfahren
   Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Blauzungenkrankheit - zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5 c.) zur Einlösung bei der TSK[3].

   Kostentragung
   Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG[1] die TSK[3].“

9. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018 **Desinfektionsbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

   Die Bezeichnung „Bienen“ wird gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates